

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



## **Die elektronische Beschwerde am Schweizerischen Bundesgericht**

**Seit dem 1. Januar 2007 besteht die Möglichkeit, Beschwerdeschriften elektronisch ans Bundesgericht zu übermitteln. Das Dokument muss über eine Zustellplattform (virtuelle Post) an die elektronische Adresse des Schweizerischen Bundesgerichts eingereicht werden. Die Zustellplattform stellt dem Absender eine unterzeichnete Quittung zur Verfügung, welche Datum und Uhrzeit des Versandes bescheinigt.**

**Das Ziel dieses kurzen Beitrages ist, die interessierten Personen über die erforderliche Vorgehensweise bei der elektronischen Kommunikation mit dem Bundesgericht zu informieren. Dazu sind die folgenden drei Schritte nötig: Zuerst müssen die interessierten Parteien ein Zertifikat für die digitale Signatur erwerben; anschliessend registrieren sie sich auf einer Zustellplattform (virtuelle Post) und zum Schluss füllen sie auf ihrem Computer das Verfahrensformular aus, welches durch das Gericht zur Verfügung gestellt wird.**

### **1. Erwerb der Zertifikate für die digitale Signatur**

#### *Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur*

Das Bundesgerichtsgesetz (BGG) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Dieses erlaubt die Einreichung elektronischer Rechtsschriften, welche zwingend mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein müssen (Art. 42 Abs. 4 BGG). Die Botschaft des Bundesrates über die Totalrevision der Bundesrechtspflege (BBl 2001 4202 ff.) definiert die anerkannte elektronische Signatur: Es handelt sich um eine elektronische Signatur gemäss dem Signaturgesetz. Nach Art. 14 Abs. 2bis OR ist einzig die qualifizierte elektronische Signatur der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Folglich müssen gemäss Signaturgesetz die beim Bundesgericht eingereichten Beschwerden elektronisch mit Hilfe eines qualifizierten Signaturzertifikates signiert werden. Das Selbe gilt für die gleichzeitig mit der Beschwerde elektronisch eingereichten Beilagen (Art. 42 Abs. 4 BGG).

Gegenwärtig sind vier Firmen als Zertifikatsanbieter von qualifizierten elektronischen Signaturen gemäss dem Signaturgesetz anerkannt: Swisscom Solutions, Quo Vadis, SwissSign und das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT).

#### *Die Zustellplattform (virtuelle Post)*

Das in der Botschaft des Bundesrates zum BGG beschriebene und im Bundesgerichtsreglement über die elektronische Kommunikation mit den Parteien und den Vorinstanzen aufgegriffene Modell (ReRBGer; SR 173.110.29) sieht die Benützung einer Zustellplattform (virtuelle Post) vor, welche namentlich die nachfolgenden Dienstleistungen erbringt: Zur Verfügung stellen des elektronischen Postfachs, Zustellung einer Quittung über Datum und Uhrzeit einer getätigten Transaktion sowie über den Zeitpunkt des Abholens der Meldung aus dem elektronischen Postfach. Das Bundesgericht beabsichtigt zukünftig alle Zustellplattformen zuzulassen, die von der Bundesverwaltung für die elektronische Kommunikation anerkannt werden.

## **2. Eintragen auf der Zustellplattform**

Nach dem Erwerb der Signaturzertifikate, gilt es sich auf einer der anerkannten Zustellplattform, gegenwärtig IncaMail ([www.incamail.ch](http://www.incamail.ch)) oder PrivaSphere ([www.privasphere.com](http://www.privasphere.com)) zu registrieren. Zunächst müssen die verschiedenen notwendigen Zertifikate zum Anbringen der elektronischen Signatur und zum sicheren Versand der Nachricht auf dem Computer zugänglich gemacht werden.

## **3. Das Verfahrensformular**

Das obgenannte Bundesgerichtsreglement (ReRBGer) sieht vor, dass die Schriftsätze sowie die dazugehörigen Beilagen im pdf-Format zusammen mit einer XML Datei einzureichen sind (Art. 4 Abs. 1). Um den Parteien oder deren Rechtsvertreter die Arbeit zu erleichtern, stellt das Bundesgericht auf seiner Webseite ein Verfahrensformular zur Verfügung.

1000 Lausanne 14, 28. September 2010  
46.3.4\_Vortraege und Beitraege\_2010